

Vorhaben:  
Änderung der technischen Sicherung  
BÜ km 112,380 „Mürtenbach“

# Unterlage 11

## BoVEK-Check

Unterlage	Bezeichnung
11.1	<i>Anhang 5: BoVEK-Check</i>
11.2	<i>Anhang 6: Kurzkonzept</i>

Handbuch <b>BoVEK</b>
<b>Anhang 5: BoVEK-Check</b>
zugehörige Stufe: Vorplanung

Der BoVEK-Check ist für jede Infrastrukturmaßnahme obligatorisch und steht am Anfang der Vorplanung. Er unterteilt sich in 2 Schritte:

In Schritt A ist anhand von 3 Punkten die grundsätzliche Frage zu klären, ob eine abfalltechnische Begleitung mittels des BoVEK-Prozesses (Hauptphase) bei der jeweiligen Maßnahme notwendig ist. Sofern sich in Schritt A hierfür eine **grundsätzliche Notwendigkeit** ergibt, werden in **Schritt B** Art und Umfang der abfalltechnischen Begleitung bestimmt.

Dabei wird in **Schritt B** zunächst festgestellt, ob es sich um eine reine Oberbaumaßnahme mit Eingriffen in die Planumsschutzschicht handelt. Für eine solche Maßnahme ist die Behandlung über ein sog. Kurzkonzept bzw. in einem Altschottergutachten ausreichend.

Im anderen Fall, d.h. bei tieferen Eingriffen (bis in den gewachsenen Boden) wird geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Aushub- bzw. Abfallmengen und damit auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ein BoVEK-Prozess gemäß (Handbuch) zu erarbeiten ist. Unterschreitet die Schätzung der Aushub- bzw. Abbruchmengen den Schwellenwert von 3.000 m<sup>3</sup>, so ist - auch bei „Klein-/Kleinstmaßnahmen“ – zu prüfen, ob die Baumaßnahme im Bereich von festgestellten Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen mit der Zuordnung in HK/GK 1.2 liegt. In diesen Fällen ist ebenfalls der BoVEK -Prozess durchzuführen.

Liegt die Baumaßnahme mit einer erwarteten Aushub-/Abbruchmenge < 3.000 m<sup>3</sup> **nicht** im Bereich einer Altlast bzw. Altlastenverdachtsfläche oder konnte der ursprüngliche **Altlastenverdacht** in der Orientierenden Untersuchung **ausgeräumt** werden, muss kein BoVEK-Prozess erarbeitet werden. Die abfalltechnische Begleitung der Infrastrukturmaßnahme erfolgt dann mittels eines Kurzkonzeptes.

Mit dem nachfolgenden **Musterdokument** kann der Bauherr bzw. der von ihm eingesetzte Projektleiter den BoVEK-Check für seine Infrastrukturmaßnahme durchführen.

**Infrastrukturmaßnahme: Änderung der technischen Sicherung am BÜ km 112,380 "Mürtenbach", Strecke 2631**

**Schritt A: Grundsätzliche Fragestellung: Abfalltechnische Begleitung mit BoVEK-Prozess erforderlich- ja?/nein?**

Die grundsätzliche Frage, ob im Einzelfall ein abfalltechnische Begleitung notwendig ist, ergibt sich aus der Beantwortung der nachfolgenden Einzelfragen.			
Sofern im Einzelfall <b>sämtliche</b> Fragen <b>verneint</b> werden können, ist eine abfalltechnische Begleitung nicht erforderlich. Muss eine der Fragen <b>bejaht</b> werden, so ist diese Begleitung grundsätzlich notwendig, d.h. im Schritt B sind deren Art und Umfang näher zu bestimmen			
		nein	ja
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist die Baumaßnahme mit Eingriffen in den Untergrund (unter die Planumsschutzschicht, in den gewachsenen Boden) verbunden?</li> </ul>	<input type="checkbox"/> →	Keine abfallt. Begleitung	<input checked="" type="checkbox"/> →
<ul style="list-style-type: none"> <li>Liegt die Infrastrukturmaßnahme im Bereich von Altlasten und/oder Altlastenverdachtsflächen mit der Einstufung in HK/GK 1.2?</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> →		<input type="checkbox"/> →
<ul style="list-style-type: none"> <li>Werden bei der Baumaßnahme Entsorgungen notwendig? (Boden, auflagernde Abfälle, Abriss bzw. Rückbau von Gebäuden und sonstigen Anlagen, Oberbaumaterial)</li> </ul>	<input type="checkbox"/> →		<input checked="" type="checkbox"/> →
			Abfalltechn. Begleitung Art u. Umfang bestimmen!

Schritt B

**Schritt A**

**Infrastrukturmaßnahme: Änderung der technischen Sicherung am BÜ km 112,380 "Mürtenbach", Strecke 2631**

**Schritt B: Bestimmung von Art und Umfang der notwendigen abfalltechnischen Begleitung**

**Kriterien für die Bestimmung von Art und Umfang der im Einzelfall notwendigen abfalltechnischen Begleitung in Schritt B**

1) Art der Baumaßnahme?

Maßnahme mit Eingriffen unter die Planumsschutzschicht in den gewachsenen Boden

reine Oberbaumaterialien bzw. Eingriffe bis in die PSS des Unterbaus

2) Anfallende Aushub-/Abbruchmenge

a) Geschätzte Aushub-/Abbruchmenge

> 3.000 m<sup>3</sup>

< 3.000 m<sup>3</sup>

b) Baumaßnahme im Bereich einer festgestellten Altlast oder Altlastenverdachtsfläche?

festgestellte Altlast

bestehender Altlastenverdacht

keine Altlast

lfd. Untersuchung durch F.FRS

Einstufung < HK/GK 1.2

Altlastenverdacht ausgeräumt

**Ergebnis:**

BoVEK-Prozess durchführen!

**Abhandlung über Kurzkonzept**

Datum; OE und Unterschrift des Erstellers: ..... / ..... / .....

Datum; RB und Unterschrift des GPL F.FRS: ..... / ..... / .....

## Handbuch **BoVEK**

### **Anhang 6: Kurzkonzept**

mit **Anlage 1**: Tabellarisches Entsorgungskonzept

mit **Anlage 4**: Auszug aus dem AVV

zugehörige Stufe: Vorplanung

#### **Vorbemerkung**

Bei kleineren Infrastrukturmaßnahmen bzw. reinen Oberbaumaßnahmen ist die Erarbeitung eines BoVEK-Prozesses (Hauptphase) häufig im Verhältnis zur Infrastrukturmaßnahme unwirtschaftlich, oder der Eingriff zum Nachteil der Umwelt ist so gering, dass die Erstellung eines BoVEK-Grob- und Feinkonzeptes keine Optimierungsmöglichkeiten bietet.

Um für sog. „Kleinfälle“ dem Bauherrn eine Arbeitshilfe zum Umgang mit Aushub-/Abbruchmaterialien und Abfällen zu geben, ist das nachstehende Kurzkonzept entwickelt worden. Es ist vorgesehen, dass mit dem Ausfüllen des Kurzkonzeptes die Erkenntnisse für einen ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen ausreichend beschrieben sind. Sollte dies in der nachstehenden Form nicht möglich sein, so ist zu prüfen, ob das Procedere zur BoVEK-Prozess Erarbeitung nicht doch in Gang zu setzen ist.

Das nachfolgende **Musterdokument** kann der Bauherr zur Erstellung des Kurzkonzeptes verwenden.

## Kurzkonzept

### 1. Standortbeschreibung

Lage BÜ km 112,380 „Mürtenbach“, Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren - Ehrang

Nutzer .....

Eigentümer DB Netz  DB St&S  DB Energie   
DB AG  BEV   
sonstige: Straßenbaulastträger (LBM Gerolstein)   
Baulastträger Gehweg (VG Gerolstein)

### 2. Beschreibung der Baumaßnahme und des Baufeldes

Darstellung der geplanten Maßnahme:

Neubau der technischen Sicherungsanlage mit bautechnischer Anpassung der Straße und Herstellung einer gesicherten Gehwegquerung

Lage im Schutzgebiet: ja  nein

Wenn ja, welches? LSG Gerolstein und Umgebung,  
Naturpark Vulkaneifel

Grundwasserflurabstand .....

Maßnahme greift ins Grundwasser ein? ja  nein

Auswirkungen auf das Umfeld ja  nein

Wenn ja, welche? .....

### 3. Beschreibung bereits vorhandener umweltrelevanter Unterlagen

Darstellung bereits durchgeführter Untersuchungen:

- Abfrage Altlastenverdachtsflächen beim Sanierungsmanagement,  
DB Immobilien Region Mitte

.....  
.....  
.....  
.....

Abfalltechnische Bewertung enthalten ja  nein

Beschreibung der Massenaufstellung enthalten ja  nein

### 4. Entsorgungskonzept

Das Entsorgungskonzept wird in tabellarischer Form erarbeitet und findet sich in Anlage 1 zu diesem Kurzkonzept. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich – gemäß § 3 (1) KrW-/AbfG - nur dann um Abfall handelt, wenn die anfallenden Aushub-/Abbruchmaterialien nicht im Bau- feld weiterverwendet werden sollen oder können, also ein Entledigungswille besteht oder sich der Sachen entledigt werden muss (z.B. aufgrund hoher Schadstoffgehalte).

## 5. Bewertung/Defizitanalyse

Reichen die vorhandenen Informationen aus? ja  nein

→ Wenn *nein*,

- ist ein BoVEK-Prozess erforderlich? ja  nein
- sind andere Untersuchungen erforderlich? ja  nein

Beschreibung der erforderlichen Untersuchungen:

Schotteruntersuchung  Deklarationsanalytik

Sonstige: .....

## 6. Anlagen zum Kurzkonzept

**Anlage 1)** Entsorgungskonzept

**Anlage 2)** Baupläne und/oder Streckenpläne und/oder Lagepläne

**Anlage 3)** Behördliche Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen

**Anlage 4)** Auszug aus dem AVV (Bauabfälle)

**Anlage 5)** Abkürzungen

**Anlage 6)** Auflistung der Projektbeteiligten





**Kurzkonzept - Anlage 1: Entsorgungskonzept für die Maßnahme**

Neubau der technischen Sicherungsanlage BÜ km 112,380 „Mürtenbach“, Strecke 2631 Hürth (Kalscheuren) – Ehrang

Ausbaustoffe Abbruchmaterial	Analytik liegt vor	Menge	Verwertung im Bauvorhaben	Entsorgung außerhalb des Bauvorhabens							Kostenschätzung (in €)	
				Verwertung	Beseitigung	Abfall ge- fährlich	Ist ein VN oder EN zu erstellen?	Zuordnung der Materialien für den Fall der Entsorgung	Liegt ein Entsor- gungsnach- weis vor?		EP	GP
									AVV-Nr	EN		
Schienen		..... [lfd. M.]									-	-
Holzschwellen		..... [Stck.]/[t]									-	-
Betonschwellen		..... [Stck.]/[t]									-	-
Betonschwellen (verunreinigt) <sup>1)</sup>		..... [Stck.]/[t]									-	-
Stahlschwellen		..... [Stck.]/[t]									-	-
Schotter ≤ Z1.2		100 [t]			X			170508			30,00	3.000,00
Schotter Z2		..... [t]									-	-
Schotter > Z2		..... [t]									-	-
Boden Z0		..... [t]									-	-
Boden Z1.1/Z1.2		..... [t]									-	-
Boden Z2	X <sup>1</sup>	1.100 [t]			X			170504			15,00	16.500,00
Boden > Z2		..... [t]									-	-
Bauschutt <sup>2)</sup>	X <sup>1</sup>	200 [t]			X			170302			15,00	3.000,00
Bauschutt (verunreinigt) <sup>1)2)</sup>		..... [t]									-	-
Eisenschrott		..... [t]									-	-
Kabel		..... [t]									-	-
Sonstige: .....		..... [t]									-	-
Sonstige: .....		..... [t]									-	-

\_\_\_X<sup>1</sup>\_\_\_: Es liegt noch keine Analytik vor, daher kann die Einteilung der Stoffe noch nicht erfolgen.

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> „Verunreinigt“ bedeutet, dass es sich um Kontaminationen handelt, die größer als Z2 nach LAGA 20 sind.  
<sup>2)</sup> Bauschutt ist in einzelne Abfallschlüssel aufgeteilt (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik usw.). Maßgeblich für die Deklaration nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) ist die Fraktion mit dem größten Anteil. Eine sortenreine Entsorgung ist anzustreben bzw. für einige Stoffe verpflichtend.

<b>Kosten für Untersuchungen</b>	_____ €
<b>Gesamtkosten</b>	22.500,00 €

Erstellt: .....  
 Ort Datum

Bearbeiter: .....  
 Name OE Unterschrift

Kenntnisnahme durch FRS:

Gesehen: .....  
 Ort Datum

Bearbeiter: .....  
 Name OE Unterschrift

**Kurzkonzept - Anlage 4: Auszug aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) für Bau- und Abbruchabfälle**

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einstufung<sup>+</sup></b>
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließl. Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	
<b>1701</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
170101	Beton	
170102	Ziegel	
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbe- dürftig</b>
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	
<b>1702</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
170201	Holz	
170202	Glas	
170203	Kunststoff	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbe- dürftig</b>
<b>1703</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbe- dürftig</b>
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbe- dürftig</b>
<b>1704</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
170401	Kupfer, Bronze, Messing	
170402	Aluminium	
170403	Blei	
170404	Zink	
170405	Eisen und Stahl	
170406	Zinn	
170407	gemischte Metalle	
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbe- dürftig</b>
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbe- dürftig</b>
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einstufung<sup>+</sup></b>
<b>1705</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbedürftig</b>
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbedürftig</b>
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbedürftig</b>
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	
<b>1706</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbedürftig</b>
170603*	anderes Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbedürftig</b>
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	
170605*	asbesthaltige Baustoffe	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbedürftig</b>
<b>1708</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbedürftig</b>
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	
<b>1709</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbedürftig</b>
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbedürftig</b>
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlicher Abfall; besonders überwachungsbedürftig</b>
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	

\*) gültig ab 1.1.2002

+) Abfälle zur Beseitigung sind generell überwachungsbedürftig